

Merkblatt

Unfallschutz bei Reisen auf Einladung der Deutschen Forschungs- gemeinschaft

I. Allgemeines

Wissenschaftler, die auf Einladung der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) eine Reise unternehmen, können in der Regel davon ausgehen, dass sie durch die gesetzlichen Versorgungsleistungen aus ihren jeweiligen Dienstverhältnissen abgesichert sind (Beamte nach Abschnitt V des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG), Angestellte nach dem siebten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VII)).

Sofern ausnahmsweise aus dem jeweiligen Dienstverhältnis keine Versorgungsleistungen gewährt werden sollten, bestehen aus der Tätigkeit für die DFG Versorgungsansprüche nach Maßgabe des SGB VII.

Um von vornherein auszuschließen, dass bei einem Schadensfall nachträglich Unklarheiten auftreten, sollten vor Antritt einer Reise auf Einladung der DFG stets die für Dienstreisen vorgeschriebenen Formalien erledigt werden (z.B. Dienstreiseantrag oder Anzeige der Dauer und der Gründe der Reise). Dabei sollte darauf hingewiesen werden, dass die DFG die Reisekosten erstattet.

II. Reisen von Gutachtern und Gremienmitgliedern der DFG

Für Wissenschaftler, die z.B. als Gutachter oder als Mitglieder von Gremien im Interesse der DFG reisen, sind die Voraussetzungen und das Verfahren zur Sicherung der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Wieder andere Regelungen gelten für angestellte oder an ausländischen Forschungseinrichtungen tätige Wissenschaftler.

Die DFG bittet deshalb, in diesen Fällen folgende Hinweise zu beachten:

1. Hauptamtlich beamtete Hochschullehrer

Ein Anspruch auf Unfallfürsorge nach den beamtenrechtlichen Vorgaben besteht nur bei Dienstunfällen. Unfälle, die ein Hochschullehrer im Rahmen seiner Tätigkeit für die DFG erleidet, gelten nur als Dienstunfälle, wenn die Tätigkeit für die DFG zu einer Dienstaufgabe erklärt wurde (§ 31 Abs. 1 BeamtVG) oder als Tätigkeit anerkannt wird, die „öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient“ (§ 31 Abs. 5 BeamtVG).

In Bayern, in Hamburg und in Nordrhein-Westfalen werden Unfälle, die ein Hochschullehrer im Rahmen einer Tätigkeit für die DFG erleidet, generell als Dienstunfälle anerkannt:

Bayern	Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23.9.1993 Nr. X/2-X/5-23/136 861
Hamburg	Rundschreiben der Behörde für Wissenschaft und Forschung vom 2.9.1980, Gz. H 125/40.32-10
Nordrhein-Westfalen	Erlass des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 20. Juli 1979, Az.: I B 4 - 3604/05

In den übrigen Ländern muss - nach Möglichkeit vor Beginn der Tätigkeit für die DFG - bei dem zuständigen Wissenschaftsministerium bzw. in Berlin, im Saarland und in Sachsen bei der Hochschulleitung, ein Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit für die DFG als Dienstaufgabe gestellt werden. Wird dem Antrag stattgegeben, erstreckt sich der Versorgungsanspruch nach § 31 Abs. 1 BeamtVG auch auf Unfälle, die der betroffene Hochschullehrer in Ausübung seiner Tätigkeit für die DFG erleidet.

Baden-Württemberg	§§ 46, 2 Abs. 1, 6 Abs. 1 LHG Baden-Württemberg i.V.m. § 2 Abs. 6 HRG
Berlin	§ 99 Abs. 4 S. 2 BerlHochG
Brandenburg	§ 37 Abs. 1 S. 3 BbgHG
Bremen	§ 16 Abs. 3 S. 2 BremHG
Hessen	§ 81 Abs.1 S. 5 Hessisches HochschulG
Mecklenburg-Vorpommern	§ 57 Abs. 5 LHG Mecklenburg Vorpommern
Niedersachsen	§§ 24 Abs. 2, 3 Abs.1 NHG i.V.m. § 2 Abs. 6 HRG
Rheinland-Pfalz	§ 48 Abs. 1 S. 3 HochSchG Rheinland-Pfalz
Saarland	§ 31 Abs. 1 S. 4 Saarländisches Universitätsgesetz
Sachsen	§ 38 Abs. 4 SächsHG
Sachsen-Anhalt	§ 34 Abs. 2 S. 2 LHG Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein	§ 93 Abs. 1 S. 3 HSchulG Schleswig-Holstein
Thüringen	§ 47 Abs. 4 Thüringer HochschulG

Wird dem Antrag nicht entsprochen, besteht kein Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 31 Abs. 1 BeamtVG.

Unfallfürsorge kann jedoch nach § 31 Abs. 5 BeamtVG (Unfall bei Tätigkeiten, die öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dienen) gewährt werden. Das setzt voraus, dass dem Hochschullehrer Sonderurlaub für entsprechende Tätigkeiten gewährt wurde. Erforderlich ist ein entsprechender Antrag auf Sonderurlaub, bei ständiger Tätigkeit für die DFG für Reisen während der gesamten Tätigkeit, bei nur gelegentlichen Reisen jeweils für die einzelne Reise. Der Antrag ist vor Antritt der Reise zu stellen und an die Hochschule zu richten. Unfallfürsorge nach § 31 Absatz 5 BeamtVG kann nur gewährt werden, soweit die betreffenden Leistungen nicht von einer anderen Seite erbracht werden. Die Entscheidung, ob beamtenrechtliche Fürsorgeleistungen zu gewähren sind, kann erst nach Eintritt des Schadens getroffen werden (§ 49 Abs. 2 BeamtVG). Angesichts des dienstlichen Interesses an den Tätigkeiten für die DFG geht die DFG davon aus, dass solche Leistungen in Anspruch genommen werden können.

2. Andere beamtete Wissenschaftler

Beamtete Wissenschaftler, die nicht im Hauptamt Hochschullehrer sind, sollten sich bei ihrer Dienststelle vergewissern, ob sie bei Reisen für die DFG Anspruch auf die beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen haben.

Für die Angehörigen der Max-Planck-Gesellschaft mit beamtenrechtsähnlichen Verträgen ist durch Rundschreiben des Generalsekretärs der Max-Planck-Gesellschaft vom 24. November 1978 generell festgestellt, dass Tätigkeiten für die DFG dem Hauptamt zugerechnet werden, dafür erforderliche Reisen also Dienstreisen sind.

3. Angestellte Wissenschaftler oder an ausländischen Forschungseinrichtungen tätige Wissenschaftler

Wissenschaftler, die an einer deutschen Forschungseinrichtung angestellt oder an ausländischen Forschungseinrichtungen tätig sind, werden gebeten, mit ihrem jeweiligen Arbeitgeber abzuklären, ob eine Tätigkeit für die DFG als Bestandteil des jeweiligen Dienstverhältnisses anerkannt werden kann. Soweit Unfälle im Rahmen einer Tätigkeit für die DFG nicht über das jeweilige Dienstverhältnis abgesichert werden, tritt die DFG in dem durch das SGB VII gesetzten Rahmen für die entstehenden Kosten ein. Auf Rechtsansprüche gegen die DFG ist dabei ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

III. Benutzung privater Kraftfahrzeuge

Wissenschaftler, die bei einer Reise auf Einladung der DFG ein eigenes Kraftfahrzeug benutzen und dabei einen Schaden an dem Wagen erleiden, müssen den Schaden grundsätzlich selbst tragen, sofern nicht ein Schädiger oder dessen Versicherung dafür aufkommt. Die DFG empfiehlt deshalb, entweder die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, deren Kosten die DFG entsprechend ihren Richtlinien erstattet. Wenn der betreffende Wissenschaftler die Reise mit seinem privaten Kraftfahrzeug unternehmen möchte, empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Vollkaskoversicherung; die Versicherungsbeiträge gelten als durch die Wegstreckenentschädigung abgegolten.